

COMPLIANCE RICHTLINIE

FÜR DIE

STEMPKOWSKI

BAUMANAGEMENT
BAUWIRTSCHAFT
CONSULTING GMBH



„Im Bereich Anti-Korruption basiert unsere Erfahrung auf internationalen Forschungsprojekten und der Analyse und Entwicklung von Anti-Korruptionsmaßnahmen und Business Ethics für unsere Kunden. Wir leisten einen Beitrag zur Bewusstseinsbildung in der Branche durch Fachveranstaltungen und Publikationen zum Thema Anti-Korruption und Business Ethics.“

Stand: 01.August 2013

1	Vorwort.....	3
2	Allgemeine Grundsätze.....	4
2.1	Geltungsbereich.....	4
2.2	Qualifikation – Mitarbeiter	4
2.3	Verantwortung	4
2.4	CSR	5
2.5	Diskriminierung.....	5
2.6	Ökologische Verantwortung – Aspekte der Umwelt.....	6
2.6.1	Ressourcenschonung	6
2.6.2	Emissionsverminderung	6
2.6.3	Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeit in Projekten	6
2.7	Soziale Verantwortung – Aspekte des Miteinanders.....	6
2.7.1	Mitarbeiterbeziehungen	6
2.7.2	Kundenorientierung	6
2.7.3	Verantwortung gegenüber der Gesellschaft	7
2.7.4	Soziales Engagement.....	7
2.8	Ökonomische Verantwortung – Aspekte des Erfolgs.....	7
3	Vertraulichkeit.....	8
3.1	Vertraulichkeitsvereinbarung	8
3.2	Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.....	8
3.3	Vertraulichkeit für Inhalte und Projektziele.....	9
3.4	Datensicherheit.....	9
4	Integrität und Anti-Korruption	10
4.1	Erfahrung.....	10
4.2	Umsetzung	10
5	Anhang	12
5.1	Gesetzliche Bestimmungen Vertraulichkeit	12
5.2	Gesetzliche Bestimmungen Korruption.....	12

Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung (z.B. Mitarbeiter) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

1 VORWORT

Das Unternehmen deckt ein breites Spektrum in den Bereichen Baumanagement mit dem Schwerpunkt der strategischen Beratung und Bauwirtschaft mit dem Fokus auf die Partnerschaftlichkeit ab. Dabei werden für alle Ebenen eines Unternehmens und für sämtliche Arten von Projekten Strategien, Konzepte, Strukturen, Abläufe, etc. für den Kunden spezifisch entwickelt, gemeinsam diskutiert und bis zur endgültigen Implementierung und Evaluierung während der ersten Umsetzungsphasen begleitet.

Sämtliche Managementansätze basieren auf dem Wertesystem des jeweiligen Unternehmens und dessen spezifische Kultur. Daher müssen bereits dort die erforderlichen Weichen gestellt werden. Unsere Empfehlungen und Maßnahmen vernetzen das unternehmerische Handeln, die Mitarbeiter und das Leistungsangebot. Die strategische Beratung setzt auf zukunftsorientierte und nachhaltige Empfehlungen unter Berücksichtigung des Life Cycle Managements.

„Der Begriff Compliance (Regeltreue) steht für die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen, regulatorischer Standards und Erfüllung weiterer, wesentlicher und in der Regel vom Unternehmen selbst gesetzter ethischer Standards und Anforderungen.“¹

Die Compliance Richtlinie stellt die Basis unserer ethischen und rechtlichen Haltung dar. Sie regelt die Grundlagen für unser faires, offenes und integrires Verhalten innerhalb der Stempkowski Baumanagement & Bauwirtschaft Consulting GmbH sowie gegenüber unseren Kunden, Geschäftspartnern und Mitbewerbern. Im Einklang mit der Unternehmensphilosophie sollen durch ethische Standards und loyale Unternehmens- und Führungsstrukturen die Wettbewerbsfähigkeit und Marktposition der Stempkowski Baumanagement & Bauwirtschaft Consulting GmbH nachhaltig gestärkt werden. Somit kann die Sicherheit und Seriosität für unsere Kunden garantiert werden.

Wien, Graz, Perchtoldsdorf
August 2013



Rainer Stempkowski
Geschäftsführer

¹ E. Krüger: Compliance – ein Thema mit vielen Facetten. In: Umwelt Magazin. Heft 7/8 2001, Seite 50

2 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

2.1 Geltungsbereich

Die Compliance Richtlinie gilt für die Geschäftsführung und alle Mitarbeiter der Stempkowski Baumanagement & Bauwirtschaft Consulting GmbH an allen Standorten.

Werden über die Compliance Richtlinie hinausgehende Vereinbarungen getroffen, wie die Unterzeichnung von Vertraulichkeitserklärungen, werden die betroffenen Mitarbeiter von der Geschäftsführung umgehend darüber informiert.

Es wird in den Kunden- und Geschäftsbeziehungen darauf geachtet, ein einheitliches Complianceverständnis aufzubauen, das den unternehmensinternen Regelungen entspricht. Die Richtlinie kann im Internet unter www.stempkowski.at abgerufen werden.

2.2 Qualifikation – Mitarbeiter

Entsprechend unserem Selbstverständnis ist die persönliche und fachliche Qualifikation der Mitarbeiter ein wesentlicher Faktor für die Seriosität ihres Handelns. Ihre Integrität, Erfahrung, Kompetenz und Prozessbeherrschung machen den Rückgriff auf illegale und nicht legitime Methoden und Mittel überflüssig.

2.3 Verantwortung

Da Verstöße gegen geltendes Recht und ethische Grundsätze für die Stempkowski BBC GmbH weitreichende Konsequenzen haben können (u.a. drohen Geldstrafen, Schadenersatzforderungen, Ausschluss von Aufträgen, Abbruch von Geschäftsbeziehungen sowie Imageschäden), sind unsere Mitarbeiter verpflichtet, die Verantwortung für die Einhaltung rechtlicher Bestimmungen, getroffener Vereinbarungen und der Anweisungen der Compliance Richtlinie zu tragen. Weiters sind die Mitarbeiter verpflichtet, die Geschäftsführung über von ihnen in Projekten wahrgenommene rechtliche Verstöße oder das Risiko von Verstößen zu informieren.

Die Geschäftsführung prüft schon in der Phase der Auftragsklärung rechtliche und ethische Aspekte des Vorhabens und entscheidet über die Annahme bzw. Weiterführung eines Auftrags.

Mitarbeiter tragen in Beratungsprojekten die ethische Verantwortung für ihre Tätigkeit. Sie haben das Recht, frei von dienstrechtlichen Konsequenzen, über ihre Mitarbeit in einem Projekt zu entscheiden, sollte diese in einen Compliancekonflikt führen.

2.4 CSR

Corporate Social Responsibility (CSR) bzw. Unternehmerische Gesellschaftsverantwortung versteht sich als der freiwillige Beitrag des Unternehmens zu einer umfassenden nachhaltigen Entwicklung. CSR verbindet das nachhaltige unternehmerische Handeln durch den primären Fokus auf die Wirtschaftlichkeit mit ökologischen Aspekten, wie Wirkung des Unternehmens auf die Umwelt, Ressourcenschonung und Emissionsverminderung, und mit Aspekten des Miteinanders - einerseits nach innen zu den Mitarbeitern, wie Mitarbeiterbeziehungen und Arbeitsplatzgestaltung, und andererseits nach außen zu den Kunden, wie besondere Kundenorientierung, und relevanten Anspruchsgruppen.

Größter Wert wird auf die gleichberechtigte und faire Behandlung von Mitarbeitern, Kunden und Netzwerkpartnern gelegt. Die Stempkowski BBC GmbH bietet allen Mitarbeitern gleiche Beschäftigungs- und Entwicklungschancen. Leistung und Qualifikation bilden für uns das Entscheidungsfundament.

2.5 Diskriminierung

Für die Stempkowski BBC GmbH sind die Menschenrechte fundamentale Werte, die von allen respektiert und beachtet werden. Jeder Mensch ist dabei einzigartig und wertvoll, wird für seine individuellen Fähigkeiten respektiert und dahingehend gefördert. Es werden keine Diskriminierungen auf Grund von Alter, Geschlecht, Religion, nationaler oder ethischer Herkunft, Familienstand, Behinderung, Kultur, politischer Meinung, sexueller Orientierung, sozialer Zugehörigkeit o.ä. toleriert.

Vielmehr wird versucht auch außerhalb der Unternehmenstätigkeit soziale Verantwortung durch die Unterstützung diverser Initiativen zu leben.

2.6 Ökologische Verantwortung – Aspekte der Umwelt

2.6.1 Ressourcenschonung

Als Dienstleistungsunternehmen gibt es einen eher geringen Ressourcenverbrauch im Vergleich zu produzierenden Unternehmen. Die erforderlichen Arbeitsmittel und die Energie werden gezielt gewählt und schonend eingesetzt.

2.6.2 Emissionsverminderung

Auch in Hinblick auf die Ressourcenschonung wird mit dem Rohstoff Öl effizient umgegangen. Insbesondere wird aber auf die Reduktion der betrieblichen Emissionen, insbesondere bei den Fahrten, geachtet.

2.6.3 Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeit in Projekten

Größere Beiträge zur ökologischen Nachhaltigkeit können bei der Umsetzung verschiedener Beratungs- und Forschungsprojekte im Bauwesen erzielt werden. Dazu gehören u.a. Projekte im Bereich Ressourcenoptimierung, Materialwiederverwendung, Minimierung der Transportbelastung oder die Sensibilisierung bzgl. der Optimierung der Lebenszykluskosten und der Externen Kosten.

2.7 Soziale Verantwortung – Aspekte des Miteinanders

2.7.1 Mitarbeiterbeziehungen

Die Mitarbeiter als Human Potenzial und wichtigste Ressource des Unternehmens haben eine besondere Bedeutung. Sie sind die Träger von Leistung und Image nach außen. Es ist wichtig, dass sie sich mit Begeisterung und Freude, Ideenreichtum und Engagement, unternehmerischem Denken und Selbstverantwortung in das Unternehmen einbringen und es gestalten. Für die Mitarbeiter soll das Unternehmen ein verlässlicher und attraktiver Arbeitgeber sein. Die Unternehmenskultur baut auf einer hohen Wertschätzung der Person und der dahinterstehenden Leistungen auf.

2.7.2 Kundenorientierung

Das Unternehmen legt hohen Wert darauf dem Kunden als langfristiger Partner zur Verfügung zu stehen. Daher braucht es nicht nur einen gesicherten Fortbestand des Unternehmens, sondern es erfordert die intensive Auseinandersetzung mit dem Kunden, seinen Bedürfnissen, seinen Verbesserungspotenzialen und den zukünftigen Herausforderungen der Branche und

des jeweiligen Unternehmens. Grundlegende Voraussetzung dafür ist die Zufriedenheit des Kunden mit den spezifisch entwickelten und umgesetzten Lösungen in den abgewickelten und laufenden gemeinsamen Projekten. In langfristigen Kundenbeziehungen kann auch der Life Cycle Management-Ansatz, der den Entwicklungen zu Grunde liegt, besonders stark integriert werden.

2.7.3 Verantwortung gegenüber der Gesellschaft

Ein Beitrag zur wertorientierten Gesellschaft wird durch das Engagement in Lehre und Forschung, Wissensentwicklung und -verteilung auf nationaler und internationaler Ebene geleistet. Dadurch sollen die Bauwirtschaft im Besonderen und die Gesellschaft im Allgemeinen langfristig und nachhaltig profitieren. Dabei steht die nachhaltige Ausrichtung der Projektziele im Vordergrund, die eine langfristige Nutzung des vermittelten und erarbeiteten Know-hows sicherstellt.

2.7.4 Soziales Engagement

Wenn in Organisationen Leistungen erbracht werden, die für das Bestehen der Gesellschaft erforderlich sind, wird dies hoch geachtet. Unterschiedliche soziale Organisationen werden daher durch Sponsoring, Patenschaften oder Spenden als Beitrag zu einer gerechten und nachhaltigen Gesellschaft unterstützt.

2.8 Ökonomische Verantwortung – Aspekte des Erfolgs

Für eine nachhaltige, d.h. langfristige wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens braucht es das Bestreben sich zu verbessern, neue Leistungen und Geschäftsfelder zu entwickeln und qualitativ hochwertig umzusetzen. Durch Leistung, Kreativität und Umsetzungskraft hebt sich die Stempkowski BBC GmbH am Markt ab. Die langfristige positive Entwicklung des Unternehmens steht daher im Vordergrund der strategischen Entscheidungen. Die Einbindung der Mitarbeiter in den strategischen Prozess führt zu einem gemeinsamen Arbeitsverständnis und einer gemeinsamen Perspektive für die Zukunft.

Durch den Life Cycle Management-Ansatz, der in all unseren Beratungsprojekten zugrunde liegt und bei dem das Thema Life Cycle Costs ein wesentlicher Bestandteil ist, kann die wirtschaftliche Nachhaltigkeit der Kunden bzw. der Projekte verbessert werden.

3 VERTRAULICHKEIT

Als Unternehmensberater und insbesondere bei der Bearbeitung strategischer Fragestellungen sind sensible, betriebswirtschaftlich relevante und insbesondere strategische Informationen als Basis erforderlich. Daher wird mit dem Thema Vertraulichkeit bei der Stempkowski BBC GmbH besonders bewusst und sensibel umgegangen.

3.1 Vertraulichkeitsvereinbarung

Generell ist dazu keine gesonderte Vereinbarung für die Abwicklung der Beratungsprojekte erforderlich, denn die vertrauliche Behandlung von Unternehmensdaten ist eine Selbstverständlichkeit und ein Grundprinzip der Arbeit bei Stempkowski BBC GmbH.

Wurde zusätzlich Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung hinsichtlich Informationen vereinbart, so gilt dies als Vertragsbestandteil, gleich ob sie mündlich, schriftlich, als Teil des Vertrages oder in einer Nebenabsprache abgeschlossen wurde und gilt für Mitarbeiter und Geschäftspartner. Sinnvollerweise wird sie dokumentiert.

3.2 Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

Insbesondere mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, die für die Beratungstätigkeit zugänglich gemacht werden, wird sorgfältig und verantwortungsvoll umgegangen, so dass höchstmöglicher Schutz dieser Informationen in der Stempkowski BBC GmbH geboten wird. Verletzungen werden unternehmensintern verfolgt und entsprechende Maßnahmen gesetzt. Weiters gelten bei Verletzung dieser Sorgfaltspflicht die Regelungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) und die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB).²

Auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat jeder Mitarbeiter über geschäftliche und persönliche Belange des Vertragspartners zu schweigen, wenn dadurch Interessen des Vertragspartners beeinträchtigt werden können. Dasselbe gilt bei Beendigung des Dienstverhältnisses von Mitarbeitern.

² Die gesetzlichen Bestimmungen des ABGB sowie des StGB zu diesem Thema sind im Anhang 5.1 ersichtlich.

3.3 Vertraulichkeit für Inhalte und Projektziele

Beratungsprojekte sind hinsichtlich ihrer Inhalte und Ziele grundsätzlich vertraulich. Sämtliche vom Kunden zur Verfügung gestellten, nicht öffentlich zugänglichen Dokumente und Informationen sowie Ziele und Inhalte von Projekten sind vertraulich zu behandeln. Informationen werden nur so weit es das Projekt erfordert und in Abstimmung mit dem Auftraggeber weitergegeben.

Diese Verpflichtung soll die Interessen der Kunden und den Handlungsspielraum der Stempkowski BBC GmbH schützen. Sofern nicht anders vereinbart und erforderlich, dürfen Auftraggeber und Auftragsinhalte im Sinne von Referenzen gegenüber Dritten genannt werden.

3.4 Datensicherheit

Durch technische Einrichtungen und organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass nur berechtigte Personen, wie z.B. Mitarbeiter, Zugang zu relevanten digitalen und analogen Daten erhalten. Geregelt sind insbesondere

- der Zutritt zu den Büroräumlichkeiten (Schließsysteme, Alarmanlagen),
- der Zugang zu Geschäftsunterlagen,
- die Sicherung und der Zugang zu elektronischen Daten (Sicherungskopien, technische Barrieren, Verschlüsselung, Management der Zugangsberechtigungen und Passwörter)
- die gezielte Entsorgung von Geschäftsunterlagen und
- die Maßnahmen zur Kontrolle der Einhaltung der Datensicherheit

Die Datensicherheit wird durch einen laufenden Risikomanagementprozess begleitet und verbessert.

4 INTEGRITÄT UND ANTI-KORRUPTION

Beim Thema der Korruption steht der im Rahmen eines Forschungsprojektes entwickelte Kreislauf der Integrität im Vordergrund. Präventionsmaßnahmen zur Vorbeugung, zur möglichst frühzeitigen Identifikation und zur klaren Verfolgung werden bei der Stempkowski BBC GmbH umgesetzt.



Durch die vielseitigen Formen der Korruption entstehen weltweit große Wettbewerbsverzerrungen sowie andere ernst zu nehmende Schäden. Um diese Szenarien zu vermeiden, ist es der Stempkowski BBC GmbH ein Anliegen, die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen sorgfältig anzuwenden und so die Korruption im Geschäftsverkehr zu bekämpfen. Mitarbeiter oder Dritte, die in deren Namen handeln, befolgen die nachstehenden Bestimmungen. Die gesetzlichen Bestimmungen des StGB zu diesem Thema sind im Anhang 5.2 ersichtlich.

4.1 Erfahrung

Im Bereich Anti-Korruption basiert die Erfahrung auf internationalen Forschungsprojekten und der Analyse und Entwicklung von Anti-Korruptionsmaßnahmen und Business Ethics für Kunden. Aktive Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung in der Branche werden durch Fachveranstaltungen und Publikationen zum Thema Anti-Korruption und Business Ethics gesetzt.

4.2 Umsetzung

Generell sind alle Zuwendungen untersagt, um eine Person zu einer illegalen, pflichtwidrigen, nicht ordnungsgemäßen Handlung oder zu einem illoyalen Verhalten zu motivieren.

Zu vermeiden ist: Grundsätzlich sollten übergebührende Zuwendungen an Personen im In- und Ausland in der Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz, bei den Sozialpartnern, in öffentlichen Unternehmen und an Schiedsrichter vermieden werden.

Verboten ist: In drei Fällen ist es der Geschäftsführung und den Mitarbeitern von der Stempkowski BBC GmbH generell untersagt diesen Personen irgendeinen Vorteil anzubieten oder zu gewähren:

- Im zeitlichen Zusammenhang mit einer politischen oder rechtlichen Entscheidung,
- mit Bezugnahme auf eine solche Entscheidung oder
- im zeitlichen Zusammenhang mit der Vorbereitung von entsprechenden Entscheidungsgrundlagen.

Begrenzt wird: Wenn zweifelsfrei kein zeitlicher und sachlicher Konnex zu einer politischen oder rechtlichen Entscheidung oder zur Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen besteht, gilt bei diesem Personenkreis eine Höchstgrenze von € 100,- pro Anlassfall (Serieneinladungen sind untersagt).

Durch die Summe dieser Regelungen wird die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen sichergestellt.

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, die Geschäftsführung über ihnen bekannt gewordene ungesetzliche Handlungen Dritter im Bereich Korruption und Anstiftung zur Korruption zu informieren. Sie sind auch verpflichtet, die Geschäftsführung über den Verdacht des Vorliegens einer ungesetzlichen Handlung zu informieren.

5 ANHANG

5.1 Gesetzliche Bestimmungen Vertraulichkeit

ABGB

„§ 1295. (1) Jedermann ist berechtigt, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern; der Schaden mag durch Übertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein.“

„§ 1293. Schaden heißt jeder Nachteil, welcher jemanden an Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügt worden ist. Davon unterscheidet sich der Entgang des Gewinnes, den jemand nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwarten hat.“

„§ 883. Ein Vertrag kann mündlich oder schriftlich; vor Gerichte oder außerhalb desselben; mit oder ohne Zeugen errichtet werden. Diese Verschiedenheit der Form macht, außer den im Gesetze bestimmten Fällen, in Ansehung der Verbindlichkeit keinen Unterschied.“

StGB

„§ 123. (1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis mit dem Vorsatz auskundschaftet, es zu verwerten, einem anderen zur Verwertung zu überlassen oder der Öffentlichkeit preiszugeben, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Der Täter ist nur auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen.“

5.2 Gesetzliche Bestimmungen Korruption

StGB

„Bestechlichkeit

§ 304. (1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer als von einem Gericht oder einer anderen Behörde für ein bestimmtes Verfahren bestellter Sachverständiger für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

„Vorbereitung der Bestechlichkeit oder der Vorteilsannahme

§ 306. (1) Ein österreichischer Amtsträger oder Schiedsrichter, ein Amtsträger oder Schiedsrichter eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder ein Gemeinschaftsbeamter, der mit dem Vorsatz, die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines künftigen Amtsgeschäfts anzubahnen, einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist ein Amtsträger nach § 74 Abs. 1Z4a lit. b bis d oder Schiedsrichter zu bestrafen, der mit dem Vorsatz, die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines künftigen Amtsgeschäfts anzubahnen, einen

Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, es sei denn, dies wäre nach einer dienst- oder organisationsrechtlichen Vorschrift oder einer dienstrechtlichen Genehmigung ausdrücklich erlaubt.

(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

„Bestechung

§ 307. (1) Wer einem Amtsträger oder Schiedsrichter für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer einem Sachverständigen (§ 304 Abs. 1) für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

„Vorteilszuwendung

§ 307a. (1) Wer einem Amtsträger nach § 74 Abs. 1Z4a lit. b bis d oder Schiedsrichter für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts entgegen einem den Vorteilsempfänger treffenden dienst- oder organisationsrechtlichen Verbot einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

„Vorbereitung der Bestechung

§ 307b. (1) Wer einem österreichischen Amtsträger oder Schiedsrichter, einem Amtsträger oder Schiedsrichter eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einem Gemeinschaftsbeamten zur Anbahnung der pflichtwidrigen Vornahme oder Unterlassung eines künftigen Amtsgeschäfts für ihn oder einen Dritten einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

„Verbotene Intervention

§ 308 (1) Wer wissentlich unmittelbar oder mittelbar darauf Einfluss nimmt, dass ein Amtsträger, ein Mitglied eines inländischen verfassungsmäßigen Vertretungskörpers oder ein Schiedsrichter eine in seinen Aufgabenbereich fallende Dienstverrichtung oder Rechtshandlung parteilich (=rechtswidrig) vornehme oder unterlasse und für diese Einflussnahme für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer lediglich einen geringfügigen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.

(3) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer im Rahmen seiner Befugnisse zu entgeltlicher Vertretung handelt.“

„§ 74. (1) Im Sinn dieses Bundesgesetzes ist

...

4a. Amtsträger: jeder, der

a. Mitglied eines inländischen verfassungsmäßigen Vertretungskörpers ist, soweit er in einer Wahl oder Abstimmung seine Stimme abgibt oder sonst in Ausübung der in den Vorschriften über dessen Geschäftsordnung festgelegten Pflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt,

b. für den Bund, ein Bundesland, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde, für einen Sozialversicherungsträger oder deren Hauptverband, für einen anderen Staat oder für eine internationale Organisation Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt, mit Ausnahme der in lit. a genannten Amtsträger in Erfüllung ihrer Aufgaben,

c. sonst im Namen der in lit. b genannten Körperschaften befugt ist, in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, oder

d. als Organ eines Rechtsträgers oder aufgrund eines Dienstverhältnisses zu einem Rechtsträger tätig ist, der der Kontrolle durch den Rechnungshof, dem Rechnungshof gleichartige Einrichtungen der Länder oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt und weit überwiegend Leistungen für die Verwaltung der in lit. B genannten Körperschaften erbringt.

4b. *Gemeinschaftsbeamter*: jeder, der Beamter oder Vertragsbediensteter im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften oder der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften ist oder der den Europäischen Gemeinschaften von den Mitgliedstaaten oder von öffentlichen oder privaten Einrichtungen zur Verfügung gestellt wird und dort mit Aufgaben betraut ist, die den Aufgaben der Beamten oder sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften entsprechen; Gemeinschaftsbeamte sind auch die Mitglieder von Einrichtungen, die nach den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften errichtet wurden, und die Bediensteten dieser Einrichtungen, die Mitglieder der Kommission, des Europäischen Parlaments, des Gerichtshofs und des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaften sowie die Organwalter und Bediensteten des Europäischen Polizeiamtes (Europol);

4c. *Schiedsrichter*: jeder Entscheidungsträger eines Schiedsgerichtes im Sinne der §§ 577 ff ZPO mit Sitz im Inland oder noch nicht bestimmtem Sitz (österreichischer Schiedsrichter) oder mit Sitz im Ausland; ..."

„Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten § 168d. Wer einem Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechts-handlung für ihn oder einen Dritten einen nicht bloß geringfügigen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“